

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 30. Juli 1999

Datum	Inhalt	Seite
26.7.1999	Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) 2032-0-F	309
26.7.1999	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 1999/ 2000 (Haushaltsgesetz 1999/2000) 630-2-13-F, 630-1-F, 2032-1-1-F, 2230-7-1-UK	312
26.7.1999	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes 1100-1-I, 111-1-I	332
26.7.1999	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 1999) 605-9-F	334
27.7.1999	Verordnung zur Änderung urlaubs-, nebetätigkeits- und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Beamte	336
	2030-2-25-F, 2030-2-22-F, 2030-2-20-F	
27.7.1999	Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung	339
	303-1-2-J	
21.6.1999	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Marloffsteiner Gruppe“	340
	753-1-9-48-U	
21.6.1999	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der „Schwabachgruppe“	341
	753-1-9-49-U	
9.7.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (ZustV-KM) und zur Aufhebung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Förderlehrern im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Verord- nung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus	342
	2030-3-4-1-UK/WFK, 2030-3-4-3/4-UK/WFK	
14.7.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung)	344
	2030-3-7-1-E	
15.7.1999	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (AVBayStG)	346
	282-1-1-1-UK/WFK	
15.7.1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtun- gen der Fachakademien	348
	2236-9-2-UK	

Datum	Inhalt	Seite
22.7.1999	Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten in der Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung 800-21-24-I	349
26.7.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (ZustV-FM) 2030-3-5-2-F	352
27.7.1999	Verordnung über die Zuständigkeit in richterrechtlichen und beamtenrechtlichen Angelegenheiten in der Justizverwaltung (ZustV-JM) 2030-3-3-2-J	353
29.6.1999	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung, Teil 1, des Regionalplans der Region München (14) 230-1-7-U	355
26.7.1999	Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Bayerischen Landtags 1100-1-2-I	355
-	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht vom 22. Juni 1999 454-1-I	356

1100-1-I, 111-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

Vom 26. Juli 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags** (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), geändert durch § 10 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie beträgt ab 1. Juli 1998 je Monat 10 247 Deutsche Mark.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „1. Juli 1996, 1. Juli 1997 und zum 1. Juli 1998“ durch die Worte „1. Juli 1999, 1. Juli 2000, 1. Juli 2001, 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index des durchschnittlichen Bruttowochenverdienstes der Arbeiter im produzierenden Gewerbe mit einem Anteil von 39,3 v.H.,
2. dem Monatslohn eines Arbeiters der Endstufe der Lohngruppe 5 (ohne Kinder) nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder mit einem Anteil von 3,0 v.H.,
3. dem Index des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes der Angestellten im produzierenden Gewerbe, Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe mit einem Anteil von 42,8 v.H.,
4. der Bruttomonatsvergütung eines verheirateten Angestellten (ohne Kinder) der Vergütungsgruppe III des Bundes-Angestelltentarifvertrags (Vergütung der Länder) in der höchsten Lebensaltersstufe mit einem Anteil von 6,6 v.H.,
5. den Bruttomonatsbezüge eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 8,3 v.H.“

cc) In Satz 3 werden die Worte „1. März 1996, 1. März 1997 und 1. März 1998“ durch die Worte „1. März 1999, 1. März 2000, 1. März 2001, 1. März 2002 und 1. März 2003“ ersetzt.

2. Art. 8 wird aufgehoben.

3. Art. 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag werden alle Erwerbseinkommen und Versorgungsbezüge angerechnet. ²Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. ³Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, soweit diese einkommensteuerfreie Einnahmen sind. ⁴Wird Erwerbseinkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen. ⁵Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind bis dahin angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld zu gewähren. ⁶Eine auf Grund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge bleibt unberücksichtigt.“

4. In Art. 20 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „München“ durch das Wort „Bayern“ ersetzt.

5. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dasselbe gilt für Einkommen aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 v.H. in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.“

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei der Anrechnung von Versorgungsbezügen nach den Absätzen 2 und 4 bleibt eine auf Grund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge unberücksichtigt.“

6. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

7. In Art. 27 wird „Abs. 5“ durch „Abs. 8“ ersetzt.

8. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Bayerischen Landtags in ein solches Dienstverhältnis berufen wird, von dem Tag an, mit dem seine Ernennung wirksam wird.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

9. In Art. 44 Abs. 4 Nr. 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

§ 2

Art. 55 des **Gesetzes über Landtagswahl, Volksgehren und Volksentscheid** (Landeswahlgesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1994 (GVBl S. 135, BayRS 111-1-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 385), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der Abgeordnete verliert seinen Sitz in dem Zeitpunkt, in dem der Landtagspräsident die Wirksamkeit der Verzichtserklärung feststellt.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 beschließt der Landtag.“

§ 3

¹§ 1 Nr. 1 des Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft. ²Im übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in Kraft.

München, den 26. Juli 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber